

# Änderung

der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
und der Ausschüsse der Stadt Eltville am Rhein  
vom 18. Oktober 1999

## 1. Nachtrag

Aufgrund des §§ 60 Abs. 1, 62 Abs.5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 14. Oktober 2002 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1

§ 12 Abs. 7 wird um folgende Formulierung ergänzt:

“Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorzulegen sind.“

### § 2

§ 22 Absatz 6) entfällt; Absatz 7) wird Absatz 6).

### § 3

§ 24 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

“ (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten beträgt höchstens 3 Minuten und weitere 3 Minuten für eine abschließende Stellungnahme der Fraktionen.“

### § 4

Dieser 1. Nachtrag tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Eltville am Rhein, 23. Oktober 2002

Der Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Lothar Metzger